

# **Erzbischöfliches Priesterseminar Collegium Borromaeum**

**Praktikumsordnung für das  
Gemeinde- und Schulpraktikum  
im Rahmen des Praxissemesters  
(Magister Theologiae - Kirchliches Examen)**

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die Durchführung des Praxissemesters gilt grundlegend § 9 (1) der Studien- und Prüfungsordnung für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg:

„Zu den Studienleistungen gehört für Priesterkandidaten ein verpflichtendes Praxissemester, das während des ersten Studienabschnitts zu absolvieren ist. Das Praxissemester besteht aus einem Gemeinde- und einem Schulpraktikum im Umfang von insgesamt 30 ECTS- Punkten. Es vermittelt einen Einblick in die Seelsorge innerhalb einer Seelsorgeeinheit sowie in den Religionsunterricht und damit in typische Tätigkeitsfelder des Priesters, und zwar überwiegend durch Hospitation und gelegentlich durch praktische Mitarbeit. Näheres zu Art, Umfang und Zeitpunkt des Praxissemesters regelt die Praktikumsordnung des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum. Über Ausnahmen bezüglich des Praxissemesters entscheidet in begründeten Fällen die Ausbildungsleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars.“

- (2) Im Modulhandbuch für den Studiengang Magister Theologiae – Kirchliches Examen wird das Praxissemester mit seinen Bestandteilen Gemeindepraktikum (Modulbezeichnung: GP-PS) und Praktikum in Schule und Katechese (Modulbezeichnung: SP-PS) mit je 15 ECTS-Punkten aufgeführt. Für die Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 ECTS-Punkten im Modul 15 bzw. von 6 ECTS-Punkten im Modul 23 vorgesehen.
- (3) Das Praxissemester beginnt am 01. März und endet am 31. August des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 2 Ziele des Praxissemesters**

- (1) Hauptziel des Praxissemesters ist es, dass der Praktikant sich selbst und andere in Pastoral und Schule erlebt und dadurch wesentliche Impulse für die eigene persönliche Reifung, für seinen Glaubensweg sowie für sein zukünftiges pastorales Wirken erhält.
- (2) Durch das Praxissemester wird der Kandidat mit der Situation des heutigen Gemeindelebens, mit Fragestellungen und Problemen, mit Plänen und konkreten Umsetzungsversuchen des Evangeliums in unserer Zeit vertraut gemacht. Durch den Kontakt mit vielen Menschen in, am Rande und auch außerhalb einer Seelsorgeeinheit werden dem Studenten Erfahrungen mit der pastoralen Realität ermöglicht, die den Blick frei geben für das, was heute geschieht und neu geschehen kann.
- (3) Durch das Wohnen im Pfarrhaus, das Erleben des Alltags eines Pfarrers und anderer hauptamtlich in der Pastoral Tätigen sowie durch Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht werden Erkenntnisprozesse gefördert, die notwendig sind, um zu gegebener Zeit eine verantwortliche Entscheidung treffen zu können.
- (4) Das Praxissemester ermöglicht dem Kandidaten, viele Bereiche der Pastoral einer Seelsorgeeinheit kennen zu lernen, Verantwortung in Teilbereichen zu übernehmen sowie sich und andere im Kontext von Religionsunterricht zu erfahren.

Für das Praktikum in der Seelsorgeeinheit hat der Kandidat den Praktikumpfarrer, für seinen Einsatz in der Schule eine/n Religionslehrer/in als Mentor/in. Da der Kandidat sowohl in die Grundschule als auch in eine weiterführende Schule einen Einblick erhalten soll, wird er gegebenenfalls von zwei Lehrpersonen begleitet. Dadurch sind gute Möglichkeiten gegeben, Erkenntnisse mitzuteilen und zu reflektieren und so gemeinsam kreativ zu lernen.

### § 3 Kompetenzen im Praxissemester

Im Rahmen der oben genannten Ziele wird für den Praktikanten der Erwerb der folgenden Kompetenzen intendiert:

#### (1) Geistliches Leben und menschliche Reifung

Der Kandidat entwickelt durch die Lernerfahrungen des Praxissemesters die ihm eigene Beziehungsfähigkeit und Empathie weiter. Er lernt verschiedene Formen der persönlichen Spiritualität und vertieft diese. Die verschiedenen Ausbildungselemente unterstützen ihn in der Ausprägung der Fähigkeit zur Eigen- und Fremdwahrnehmung

#### (2) Theologische Bildung

Der Kandidat setzt die bereits erlernte Theologie in eine verständliche Sprache um und integriert Impulse aus der Praxis in das weitere Studium. Insbesondere durch den Predigtendienst in Wort-Gottes-Feiern vertieft er seine liturgische Kompetenz.

#### (3) Pastorale Befähigung

Der Kandidat eignet sich verschiedene Methoden zur Wahrnehmung und Reflexion der pastoralen Situation in einer Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden an. Durch die Arbeit in verschiedenen pastoralen Tätigkeitsfeldern werden das Kennenlernen der pastoralen Praxisfelder eines Gemeindepfarrers und der hauptamtlichen Laien sowie die Ausprägung der Fähigkeit zur Kooperation mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) gefördert. Der Kandidat im Praxissemester nimmt die eigene Berufsrolle wahr, reflektiert diese und gewinnt daraus Erkenntnisse für eine zukünftige Berufsentcheidung

#### (4) Religionspädagogische Befähigung

Der Kandidat lernt die Bildungspläne der Schularten, in denen er im Praxissemester hospitiert und unterrichtet, kennen. Neben dem Aufbau und der Weiterentwicklung des methodisch-didaktischen Repertoires im Religionsunterricht widmet er sich der Entwicklung und Entfaltung von spiritueller Kompetenz im Religionsunterricht. Hospitation und eigenes Unterrichten lassen den Kandidaten einen angemessenen Umgang mit Störungen im Unterricht erkennen. Hierbei arbeitet er an der Wahrnehmung und Weiterentwicklung der eigenen Lehrerpersönlichkeit.

## § 4

### Gemeindepraktikum innerhalb des Praxissemesters

- (1) Die konkrete Gestaltung des Gemeindepraktikums wird durch die Gegebenheiten und Möglichkeiten der jeweiligen Praktikumsstelle bestimmt. Zu den verpflichtenden Bestandteilen des Gemeindepraktikums innerhalb des Praxissemesters gehören
- a.) ein Einführungsgespräch mit dem Pfarrer (und eventuell anderen Hauptamtlichen) über Ziele und konkrete Gestaltung des Praxissemesters.
  - b.) ein strukturiertes geistliches Leben. Das Praxissemester bietet die Möglichkeit, in der bisherigen Ausbildung kennen gelernte und praktizierte Formen der persönlichen Spiritualität in der pastoralen Praxis zu bewähren. Entsprechend den Möglichkeiten vor Ort nimmt der Praktikant an gemeinsamen Gebetszeiten im Pfarrhaus und in der Gemeinde teil.
  - c.) das Kennen lernen und die Reflexion der pastoralen Praxisfelder eines Gemeindepfarrers in einer Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden – unter anderem durch das Mitleben im Pfarrhaus. So ergeben sich verschiedene Möglichkeiten des Austausches und der gegenseitigen Wahrnehmung.
  - d.) die Teilnahme am Leben der Seelsorgeeinheit und das Kennen lernen verschiedener Gruppierungen. Der Kandidat bringt sich im Laufe der Zeit in ausgewählten Bereichen mit eigenen Beiträgen ein und engagiert sich selbständig.
  - e.) das Kennen lernen verschiedener pastoraler Strukturen wie Gemeinde, Seelsorgeeinheit, Dekanat und Region. Der Kandidat nimmt Teil an Sitzungen von pastoralen Gremien. Hierbei werden ökumenische und kommunale Bezüge berücksichtigt. Besondere Aufmerksamkeit wird insgesamt der Umsetzung der Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg in der konkreten Seelsorgeeinheit gewidmet.
  - f.) die Mitgestaltung von Gottesdiensten: dies umfasst die Vorbereitung von Gottesdiensten sowie den Dienst als Lektor und Akolyth, ohne hierbei Ehrenamtliche zu verdrängen.
  - g.) etwa alle drei bis vier Wochen das Halten einer Predigt sowie deren Vor- und Nachbesprechung mit dem Pfarrer. Den Praktikanten ist es nicht möglich, innerhalb der Eucharistiefeier zu predigen.<sup>1</sup> Eine regelmäßige Predigtpraxis ist aber als wichtiges Lernfeld unverzichtbar. Deshalb besprechen Pfarrer und Kandidat zu Beginn des Praxissemesters, wann eine Predigt des Kandidaten innerhalb einer Wort-Gottes-Feier möglich ist. Ansonsten soll der Dienst der Verkündigung auch durch das Halten von geistlichen Impulsen bei verschiedenen Anlässen geübt werden.
  - h.) wöchentlich ein ausführliches Reflexionsgespräch zwischen Pfarrer und Kandidat. In diesem Gespräch gibt der Pfarrer dem Kandidaten eine qualifizierte Rückmeldung über dessen Wirken im Praxissemester. Weitere Schritte und Ziele für den Verlauf des Praktikums werden in diesem Gespräch vereinbart.
  - i.) eine Abschlussreflexion mit möglichst konkreter Auswertung des Praktikums.

---

<sup>1</sup> Vgl. Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, 15. August 1997 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 14), Bonn, Art. 3 § 1 und Can. 767 § 1 CIC.

- (2) Ein Projekt im Praxissemester aus dem Bereich der Katechese wird besonders in den Blick genommen und dokumentiert. Dabei sollte anhand eines konkreten Tätigkeitsfeldes reflektiert werden, wie die verschiedenen Phasen von Vorbereitung und Durchführung erlebt wurden. Gleichzeitig stellt sich die Frage, welche Forderungen sich daraus für die pastorale Arbeit ergeben. Dem Kandidaten werden während der Einführung ins Praxissemester Vorschläge für mögliche Projekte genannt. Die Wahl und konkrete Gestaltung des Projektes bespricht der Praktikant mit dem Pfarrer. Über Vorbereitung, Durchführung und Reflexion des Projekts schreibt der Kandidat einen Bericht. Für die formale Gestaltung dieses Projektberichts sind die Vorgaben der Ausbildungsleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum zu beachten.

## **§ 5 Schulpraktikum innerhalb des Praxissemesters**

- (1) Die konkrete Gestaltung des Schulpraktikums wird durch die Gegebenheiten und Möglichkeiten der jeweiligen Praktikumsstelle bestimmt. Zu den verpflichtenden Bestandteilen des Schulpraktikums innerhalb des Praxissemesters gehören
- a.) das Kennenlernen von zwei verschiedenen Schularten (Grundschule und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium). Die Kandidaten sind wöchentlich vier bis sechs Schulstunden im Religionsunterricht.
  - b.) ein Einführungsgespräch sowie wöchentliche Reflexionsgespräche mit dem Mentor/mit der Mentorin.
  - c.) für Kandidaten mit zwei Mentoren/Mentorinnen eine Absprache zu Beginn des Praktikums, in der der jeweilige Stundenumfang festgelegt wird, jedoch so, dass insgesamt nicht mehr als sechs Stunden regelmäßig hospitiert werden.
  - c.) mindestens sechs Schulstunden in jeder Schulart, die der Kandidat im Verlauf des Schulpraktikums selbständig vorbereitet, durchführt und gemeinsam mit dem Mentor/der Mentorin reflektiert.
  - d.) die Teilnahme der Kandidaten an zwei vom Erzbischöflichen Priesterseminar Collegium Borromaeum im Rahmen des Praxissemesters verantworteten religionspädagogischen Kursen, in denen die Grundlagen zur Gestaltung des Religionsunterrichtes vermittelt werden. Bestandteil des zweiten Kurses ist eine ausführliche Reflexion der bisherigen Unterrichts-Erfahrungen.
  - e.) ein Einblick in die schulische Situation an der Praktikumsstelle. Wo dies zeitlich möglich ist, soll der Kandidat daher auch an religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen, Lehrerkonferenzen und Lehrerausflügen teilnehmen.
- (2) Der Mentor/die Mentorin
- a.) Im Schulpraktikum wird der Student von einem Mentor/einer Mentorin begleitet. Unterrichtsstunden werden vor- und nach besprochen, Wahrnehmungen ausgetauscht, Anregungen für die Gestaltung des Religionsunterrichts gegeben.
  - b.) Der Mentor/die Mentorin ermöglicht die gelegentliche Hospitation bei anderen Religionslehrern oder in anderen Fächern.

c.) Wenn der Mentor/die Mentorin nicht in zwei Schularten unterrichtet und der Kandidat dadurch auch bei einem anderen Religionslehrer/bei einer anderen Religionslehrerin in einer Schulklasse den Unterricht miterlebt, halten beide Mentoren/Mentorinnen Kontakt, um Erfahrungen in der Begleitung des Studenten miteinander auszutauschen.

d.) Als Aufwandsentschädigung werden dem Mentor/der Mentorin 0,5 Wochenstunden vergütet.

## **§ 6 Dokumentation und Reflexion des Praxissemesters**

- (1) Gegen Ende des Praxissemesters schreiben der Kandidat und der Praktikumpfarrer im Gemeindepraktikum sowie die Mentoren/die Mentorinnen im Schulpraktikum einen Bericht über das Praktikum. Für die formale Gestaltung der Praktikumsberichte sind die Vorgaben der Ausbildungsleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum zu beachten.
- (2) Der Kandidat verfasst zum Gemeinde- bzw. Schulpraktikum einen Tätigkeitsbericht, der zur Dokumentation des im Praxissemester erbrachten Arbeitsaufwands (Workload) an die Arbeitsbereiche Pastoraltheologie bzw. Pädagogik und Katechetik an der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg geschickt wird.
- (3) Am Ende des Praxissemesters findet im Erzbischöflichen Priesterseminar Collegium eine Veranstaltung zur Reflexion der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen statt. Das Praxissemester wird sowohl von der Ausbildungsleitung des Collegium Borromaeum als auch von dem Dozenten/der Dozentin für Religionspädagogik in Einzelgesprächen zusammen mit dem Kandidaten ausgewertet. Alle Praktikumsberichte sind deshalb bis spätestens eine Woche vorher der Ausbildungsleitung des Collegium Borromaeum vorzulegen, damit diese in die Auswertungsgespräche einbezogen werden können.
- (4) Alle Ausbildungskurse, an denen die Kandidaten im Rahmen des Praxissemesters teilnehmen, werden in einer Übersicht dokumentiert, die den Praktikumsberichten beigelegt wird.
- (5) Während des Praxissemesters werden die Kandidaten einmal vom Rektor der Studienbegleitung des Collegium Borromaeum besucht. Im Verlauf des Besuchs werden je ein Gespräch zu dritt mit dem Pfarrer, eines zwischen Rektor und Kandidat und eines zwischen Rektor und Pfarrer geführt.

## **§ 7 Freizeit und Urlaub**

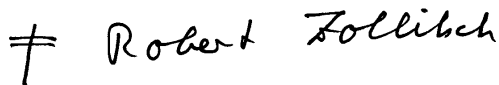
- (1) Der Kandidat hat während des Praxissemesters Anspruch auf einen freien Tag pro Woche.
- (2) In Absprache mit dem Pfarrer ist verantwortlich zu regeln, inwiefern der Kandidat einzelne Urlaubstage jeweils nach Ostern bzw. in den Pfingstferien, sowie eine größere Urlaubszeit im August nehmen kann. Wo dies organisatorisch machbar ist, nimmt der Kandidat am Ende des Praxissemesters an einer Jugendfreizeit teil. Im Blick auf die anstehende Externitas und gegebenenfalls notwendige Sprachkurse bei Auslandsstudien ist dafür zu sorgen, dass dem Kandidaten eine angemessene Urlaubszeit ermög-

licht wird. Bei der Bemessung der Urlaubszeit sind die Vorgaben der Ordnung für den Jahresurlaub der Priester zu beachten.

## § 8 Verschiedenes

- (1) Die vorliegende Praktikumsordnung regelt die verpflichtenden Bestandteile des Praxissemesters. Weitere Inhalte, die sich von der Situation und den verschiedenen Interessen her besonders nahe legen, können zusätzliche Erfahrungen bieten, die für ein fruchtbares Erleben des Praxissemesters bereichernd sind.
- (2) Während des Praxissemesters besteht für die Studenten über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Erzdiözese Freiburg Versicherungsschutz (für Schule und Gemeinde).
- (3) Anweisung und Finanzierung des Praxissemesters geschehen durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg. Das Fahrtgeld für die Fortbildungsveranstaltungen wird vom Erzbischöflichen Priesterseminar Collegium Borromaeum übernommen. Für Fahrten innerhalb der Seelsorgeeinheit gelten die üblichen Abrechnungssätze.

Freiburg im Breisgau, den 22.10.2009

Robert Zollitsch

Erzbischof